

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

A. Zielsetzung

Indem die öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost durch das Postneuordnungsgesetz in Aktiengesellschaften umgewandelt und damit ihren Wettbewerbern gleichgestellt werden, sollen sie befähigt werden, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Kommunikationsdienstleistungen bestehen zu können. Dies ist zum Vorteil für die Kunden, für die Sicherheit der Arbeitsplätze und für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Zugleich regelt das Postneuordnungsgesetz den ordnungspolitischen Rahmen und die dem Bund verbleibenden hoheitlichen Aufgaben zur Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation.

Die bisherigen Postbeamten werden bei den Aktiengesellschaften weiterbeschäftigt. Zur Gewährleistung der für Wirtschaftsunternehmen auch im personellen Bereich erforderlichen Flexibilität werden die Aktiengesellschaften mit der Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn beliehen. Zugleich werden beamtenrechtliche Sonderregelungen bereitgestellt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation werden sieben neue Gesetze und zahlreiche Gesetzesänderungen erforderlich, darunter mit den Änderungen des Post-, des Fernmeldeanlagen- und des Telegraphenwegesetzes drei wesentliche.

Die wesentlichen neuen Gesetze und Gesetzesänderungen sind

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz)

Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland an den Anteilen an den Aktiengesellschaften, die aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgehen, wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost errichtet. Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ausgeübt wird.

Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach dem Aktiengesetz obliegen der Bundesanstalt Aufgaben, die ihrer Natur nach originäre Aufgaben der aus dem Sondervermögen hervorgehenden Aktiengesellschaften sind, die aber aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand liegen und in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen.

Artikel 2

Gesetz über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der früheren Deutschen Bundespost (Postsozialversicherungsorganisationsgesetz)

Mit der Errichtung einer Unfallkasse werden die bisher bei unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommenen Aufgaben der Prävention, der Unfallversicherung wie auch der Unfallfürsorge für alle Beschäftigten (also auch für Beamte) an einer Stelle zusammengefaßt. Artikel 2 regelt darüber hinaus die gemeinsame Weiterführung der Betriebskrankenkasse.

Artikel 3

Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz)

Artikel 3 behandelt ausschließlich den formalen Errichtungsakt der Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG. Die Aktiengesellschaften sind Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost.

Artikel 4

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz)

Dieser Artikel enthält die dienstrechtlichen Übergangsvorschriften. Die Aktiengesellschaften werden mit der Befugnis beliehen, die Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund bezüglich der bei

ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen — sogenanntes Beleihungsmodell. Neben der Personalüberleitung regelt Artikel 4 besoldungs- und versorgungsrechtliche Fragen und die betriebliche Interessenvertretung.

Artikel 5 und 6

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Artikel 5 und 6 enthalten die Regelungen, die erforderlich sind, um das Fernmeldeanlagengesetz und das Postgesetz an die neue Fassung des Grundgesetzes und an die hierdurch bewirkte Statusänderung der heutigen DBP-Unternehmen anzupassen. Die heutigen Regelungen über die Reichweite der Post- und Telekommunikationsmonopole bleiben erhalten. Beide Artikel sind im Hinblick auf die EG-rechtlichen Entwicklungen bis zum 31. Dezember 1997 befristet.

Artikel 7

Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens

Die Regelungen in Artikel 7 entsprechen in weiten Teilen den im heutigen Postverfassungsgesetz enthaltenen Regulierungsvorschriften. Sie betreffen insbesondere die hoheitlichen Befugnisse des Bundes. Redaktionelle Änderungen tragen dem nunmehr privatrechtlichen Status der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Rechnung. Die Beteiligungsrechte der Länder bei Regulierungsentscheidungen werden zu deren Gunsten durch die Einrichtung eines Regulierungsrats, der das Nachfolgeorgan zum heutigen Infrastrukturrat ist, erweitert.

Artikel 8

Änderung des Telegraphenwegesetzes

Artikel 8 enthält Änderungen, die dem nunmehr privatrechtlichen Status des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM Rechnung tragen.

Artikel 9

Gesetz zur Sicherung und Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz)

Funktionierende Nachrichtenverbindungen sind für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung insbesondere in Krisensituationen unabdingbar. Nachdem mit der Postreform II die Aufgaben des Postwesens und der Telekommunikation von der staatlichen Verwaltung in private Unternehmen überführt werden, bedarf die Sicherstellung dieser Aufgaben einer gesetzlichen Grundlage.

Artikel 10**Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“**

Die Weiterführung des Museumswesens der Deutschen Bundespost stellt eine kulturhistorische Aufgabe dar. Aus diesem Grunde wird die Museumsstiftung „Post und Telekommunikation“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Hierdurch findet die Darstellung der gesamten Kommunikationsgeschichte eine angemessene Form, in die sich auch Wettbewerber der Postunternehmen einbringen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gesetzentwürfe ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und den Verbraucher.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) — 960 00 — Po 40/94

Bonn, den 14. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist identisch mit dem Text
in Drucksache 12/6718.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 4 a Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4 a Abs. 1 Satz 2 folgende Nummer 5 a anzufügen:

„5 a. zwei Vertretern des Bundesrates.“

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 in § 4 a Abs. 1 Satz 2 das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ zu ersetzen;
- b) in Artikel 1 in § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;
- c) in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 15 Abs. 1
 - in Satz 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ zu ersetzen,
 - in Satz 2 folgende Nummer 6 a anzufügen:
 - „6 a. zwei Vertreter des Bundesrates.“

Begründung

Nach Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sichert der Bund, daß im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und Netze erbracht werden. Zwar sollen nach Satz 3 diese Dienstleistungen als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und durch Wettbewerber angeboten werden. Dennoch werden auf absehbare Zeit die Unternehmen der Deutschen Bundespost die Hauptlast des Infrastrukturauftrags zu tragen haben.

Nach der Konzeption von Artikel 1 soll die Bundesanstalt nur die Aufgabe einer Finanz- und nicht Managementholding erhalten. Insbesondere die Entscheidungen über die Verwendung von Dividenden und Aktienverkaufserlösen nach § 7 Abs. 4 und die Koordinierung der Unternehmen nach § 9 hängen aber eng mit der Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen der Deutschen Bundespost zusammen, so daß die Länder bei der Besetzung des Verwaltungsrats angemessen zu beteiligen sind.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 a Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 ist in § 4 a Abs. 4 folgende Nummer 6 a anzufügen:

„6 a. die Bestellung der Abschlußprüfer gemäß § 16 Abs. 1.“

Als Folge sind in Artikel 1

- a) in § 16 Abs. 1 die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ zu ersetzen;
- b) in der Anlage zu § 6 Satz 1
 - in § 22 Abs. 3 nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:
 - „6 a. die Bestellung der Abschlußprüfer;“
 - und
 - in § 26 Abs. 4 die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Verwaltungsrat“ zu ersetzen.

Begründung

Da der Verwaltungsrat über den Jahresabschluß beschließt, sollte er auch über die Bestellung der Abschlußprüfer zu entscheiden haben.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 4 die Wörter „oder zur Abführung an den Bund“ zu streichen.

Als Folge

- a) ist in Artikel 1 in § 7 Abs. 4 und in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 jeweils nach dem Wort „Rückstellungen“ das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen;
- b) sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 24 Abs. 2 die Wörter „oder zur Abführung an den Bund“ zu streichen.

Begründung

Um die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost gegenüber Wettbewerbern zu stärken, die Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Unternehmen zu ermöglichen und besondere Belastungen dieser Unternehmen abzudecken, ist sicherzustellen, daß Verkaufserlöse und Dividende bei den Unternehmen verbleiben und nicht an den Bund abgeführt werden.

4. Zu Artikel 1 (§§ 7 und 8 BAPostG)

Um die Finanzkraft der drei Postunternehmen zu sichern und um ihre Börsenfähigkeit herzustellen, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtlich eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen,

- daß Ausgleiche für „Altlasten“, insbesondere Pensionsverpflichtungen der Unternehmen, nicht nur aus Dividendeneinnahmen der Holding, sondern auch aus Veräußerungserlösen vorgenommen werden dürfen und
- daß ein solcher Ausgleich nicht erst dann erfolgen kann, wenn die Unternehmen in ihrer Gesamtbilanz Verluste aufweisen.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „unter marktwirtschaftlichen Bedingungen“ durch die Wörter „unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft“ zu ersetzen.

Als Folge sind in Artikel 1 in der Anlage zu § 6 Satz 1 in § 34 Abs. 1 die Wörter „unter marktwirtschaftlichen Bedingungen“ durch die Wörter „unter Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 BAPostG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 Satz 3 und in § 16 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Wörter „ist gemäß § 5 Abs. 1 zu genehmigen“ durch die Wörter „bedarf der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Verdeutlichung des Regelungsinhalts und Anpassung des Wortlauts an die entsprechenden Regelungen in Artikel 1 § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 des Entwurfs.

7. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 BAPostG), Artikel 2 (§ 4 Abs. 3 Satz 3 PostSVOrgG), Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 PostUmwG) sowie Artikel 10 (§ 3 Abs. 1 und § 15 PTStiftG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften einzufügen, durch die

- a) die Feststellung des Übergangs von Grundvermögen sowie von Rechten an Grundstücken auf die neuerrichteten juristischen Personen einer Behörde übertragen wird, die die Feststellungen in einer dem Grundbuchverfahren entsprechenden Form vorzunehmen hat,
- b) die Feststellung des Eigentumsübergangs auch von Teilen von Grundstücken und Gebäuden in der genannten Form ermöglicht wird und

- c) bereits vor Eintragung der neuen Eigentümer im Grundbuch Vermögensverfügungen über das Grundvermögen ermöglicht werden.

Begründung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über den Vermögensübergang aus dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundespost sind ergänzungsbedürftig. Das Grundvermögen der Deutschen Bundespost ist bisher ohne Kennzeichnung der Teil-Sondervermögen POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost) eingetragen. In gleicher Weise ist sie als Berechtigte von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte) in einer Vielzahl von Grundbüchern bezeichnet.

- a) Für die Grundbuchämter ist deshalb nicht nachprüfbar, welches Grundstück bei welchem Teil-Sondervermögen bilanziert ist und auf die daraus entstandene neue Aktiengesellschaft übergegangen und wer Inhaber der genannten dinglichen Rechte geworden ist. Die Vorlage der in der Begründung zu Artikel 3 § 2 genannten Bilanzen ist ein für das Grundbuchverfahren untaugliches Beweismittel. Die Grundbuchämter können deshalb aufgrund der gesetzlichen Regelung den Grundbesitz der Deutschen Bundespost nicht auf die neuen Aktiengesellschaften übertragen. Die Übergangsbestimmung des Artikels 3 § 8 Abs. 6 erfaßt nach ihrem Wortlaut die Grundstücke und Gebäude des Sondervermögens nicht, da unter „Rechte an Grundstücken“ lediglich beschränkte dingliche Rechte, nicht aber das Grundstückseigentum verstanden werden. Damit der Grundbuchvollzug gewährleistet werden kann, ist eine Regelung, die sich an Artikel 1 § 23 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes orientiert, notwendig. Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit der Erstellung entsprechender Berichtigungsersuchen an die Grundbuchämter beauftragt wird.

In gleicher Weise sollte auch die Übertragung von Grundstücken und dinglichen Rechten an Grundstücken auf die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt, die in Artikel 2 errichtete Unfallkasse sowie die in Artikel 10 errichtete Museumsstiftung geregelt werden. Auf Grund der jetzt in Artikel 10 § 15 vorgesehenen Regelung sind widersprechende Grundbuchberichtigungsanträge, die unbedingt zu vermeiden sind, nicht ausgeschlossen. Es erscheint sachgerecht, diese Aufgabe beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu konzentrieren und ein einheitliches Verfahren für alle Vermögensübergänge vorzuschreiben.

- b) Für die nicht ganz seltenen Fälle, in denen Behörden der verschiedenen Teil-Sonderver-

mögen in Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bestehen, sollte eine Vorschrift, die in etwa Artikel 1 § 23 Abs. 3 Satz 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz entspricht, in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

- c) Damit auch vor Vollzug der vorstehend genannten Grundbuchberichtigungsanträge Verfügungen über Grundvermögen der Deutschen Bundespost möglich sind, ist eine gesetzliche Verfügungsbefugnis erforderlich, wobei die Regelung in Artikel 1 § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz ebenfalls als Vorbild dienen kann. Sinnvoll und praktikabel erscheint die Begründung einer umfassenden Verfügungsbefugnis für die in Artikel 1 errichtete Bundesanstalt. Ohne eine solche Verfügungsbefugnis ist zu befürchten, daß die Grundbuchämter zum sofortigen Vollzug von Berichtigungsersuchen stark gedrängt würden, da von diesem Vollzug weitere Verfügungen über Grundvermögen, das bisher auf die Deutsche Bundespost im Grundbuch eingetragen ist, abhängen. Diese Situation muß vermieden werden, da die Grundbuchämter sehr stark belastet sind und deshalb ein umgehender Vollzug der Grundbuchberichtigungen nur unter Zurückstellung anderer wichtiger Anträge möglich wäre.

**8. Zu Artikel 1 (§ 24 BAPostG),
Artikel 3 (§ 6 PostUmwG)
Artikel 10 (§ 16 PTStiftG)**

- a) In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.
b) In Artikel 3 ist in § 6 der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge ist die Überschrift in § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6
Steuerbefreiung“.

- c) In Artikel 10 sind in § 16
— in Satz 1 die Wörter „sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben“ zu streichen,
— Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist die Überschrift in § 16 wie folgt zu fassen:

„§ 16
Steuerbefreiung“.

Begründung zu a) bis c)

Die Gewährung derartiger Gebührenvergünstigungen widerspräche in eklatanter Weise der privatwirtschaftlichen Grundkonzeption der Gesamtmaßnahme. Sachliche Billigkeitsgründe, die im übrigen dann auch anderen, von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft zugestanden werden müßten, sind nicht erkennbar. Durch die vorgesehenen Gebührenbefreiungen würden Belastungen vom Bund einseitig auf die Länder verlagert, die den

bei ihren Amts- und Registergerichten durch die Umstrukturierungsmaßnahmen entstehenden Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich zu tragen hätten.

Ergänzend wird auf den Beschluß des Bundesrates zum Eisenbahnneuordnungsgesetz verwiesen (BR-Drucksache 131/93 — Beschluß), in dem die zunächst von der Bundesregierung vorgesehenen Gebührenbefreiungen zurückgewiesen worden sind.

9. Zu Artikel 2 (§ 1 und § 3 Abs. 3 PostSVOrgG)

- a) In Artikel 2 § 1 sind die Wörter „und der Zentralstelle Arbeitsschutz beim Bundesamt für Post und Telekommunikation“ zu streichen.

- b) In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften wird von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden überwacht.“

Begründung

Hierdurch wird sichergestellt, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Postunternehmen von denselben Behörden überwacht werden wie bei anderen Betrieben auch. Eine Sonderstellung der Postunternehmen ist in Analogie zur Regelung im Eisenbahnneuordnungsgesetz nicht gerechtfertigt.

10. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PostSVOrgG)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und“ zu streichen.

Begründung

Es kann nicht gewollt sein, daß jede Maßnahme der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden mit dem Fachausschuß Arbeitsschutz im Post- und Fernmeldewesen abgestimmt werden muß.

**11. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 — neu —
PostUmwG)**

In Artikel 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Rechtsnachfolge gilt auch für den Eintritt in die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen.“

Begründung

Die Formulierung dient der Klarstellung der Rechtsnachfolge auch für Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts. Im Interesse der Beschäftigten der Unternehmen darf die Schutzwirkung aus bestehenden tarifvertraglichen Regelungen nicht

aufgehoben werden, bis die Vereinbarungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gekündigt bzw. Neuabschlüsse erfolgt sind.

Wegen der Rechtsverschiedenheit der derzeitigen Teilsondervermögen sind formelle Tarifverhandlungen im Vorfeld für die erst zu gründenden Unternehmen problematisch.

12. Zu Artikel 3 (§ 2 PostUmwG)

Um sicherzustellen, daß die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen erhalten bleiben, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eindeutige Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Gewährleistung des Bundes („Öffentliche Kreditnehmereigenschaft“) für Kredite, die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung aufgenommen wurden, auch danach bis zur Tilgung erhalten bleibt.

Andernfalls ist zu befürchten, daß die derzeitigen Gläubiger der Unternehmen den größten Teil des derzeitigen Kreditvolumens von über 60 Mrd. DM aus rechtlichen Gründen (Kreditobergrenzen gemäß KWG) kündigen müßten. Dies hätte beispielsweise zur Folge, daß der Postbank als mit Abstand größtem Gläubiger von Telekom und Postdienst die Geschäftsgrundlage entzogen würde.

13. Zu Artikel 3 (Anhang zu § 7 Abs. 2 PostUmwG)

In Artikel 3 ist im Anhang zu § 7 Abs. 2 in der Satzung der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG jeweils in § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Zur Sicherstellung des flächendeckenden Angebotes ist der Vertriebsverbund von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG grundsätzlich beizubehalten.“

Begründung

Der Erhalt des Poststellennetzes ist ein wesentliches Anliegen der Länder. Dies ist nur durch den Erhalt des Vertriebsverbundes von Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG gewährleistet.

14. Zu Artikel 4 (PostPersRG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 4 ergänzende Bestimmungen aufgenommen werden können, mit denen eine umfassende Überprüfung aller Beschäftigten der von der Privatisierung betroffenen Bereiche des Postwesens im Wege einer Regelanfrage bei der Gauck-Behörde auf MfS-Tätigkeit gewährleistet wird und die die Fortgeltung des Sonderkündigungstatbestandes des Einigungsvertrages für Arbeitnehmer wegen MfS-Mitarbeit vorsehen.

Begründung

Mit der bevorstehenden Postreform und der damit verbundenen Umwandlung von Postbereichen (Postdienst, Postbank und Telekom) in weitgehend privatisierte Unternehmensbereiche entfällt die Befugnis der jeweiligen Geschäftsführung zur Überprüfung der Beschäftigten durch die Gauck-Behörde auf eine eventuelle Mitarbeit im MfS der ehemaligen DDR.

Der Gesetzentwurf zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz) enthält keine entsprechende Ermächtigung. Nur durch eine Ergänzung des Postpersonalrechtsgesetzes kann sichergestellt werden, daß die privatisierten Unternehmen der Deutschen Bundespost auch künftig Mitarbeiter durch die Gauck-Behörde überprüfen können.

Die Notwendigkeit der weiterzuführenden Überprüfungen des Personals im Postbereich wird daraus deutlich, daß bei 44,7 v.H. der erfolgten Anfragen bei der Gauck-Behörde eine MfS-Verstrickung der Beschäftigten festgestellt wurde. Dieser Verstrickungsgrad ist außergewöhnlich hoch und zeigt überdeutlich, daß das MfS ein außerordentlich hohes Interesse an der Durchbrechung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Bespitzelung und Ausspähung der Bürger der ehemaligen DDR hatte. Gerade die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Nutzer in die Unverletzlichkeit der Post- und Telekommunikationsdienste verlangt, daß die Überprüfung der dort Beschäftigten durch die bevorstehende Privatisierung nicht unterbrochen oder eingestellt wird.

Das Postpersonalrechtsgesetz sollte daher nicht nur die Möglichkeit zur umfassenden Überprüfung der Beschäftigten, sondern auch die Fortgeltung des Kündigungstatbestandes des Einigungsvertrages für Arbeitnehmer wegen MfS-Mitarbeit enthalten.

15. Zu Artikel 4 (§ 2 Abs. 3 PostPersRG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

„Im übrigen garantiert der Bund die Erfüllung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen die Unternehmen.“

b) In § 15 Abs. 2 ist die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung dient der Klarstellung der Garantiehaftung des Bundes für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger insbesondere im Falle des Konkurses der Unternehmen. Die mangelnde versicherungsrechtliche Altersversorgung dieses Per-

sonenkreises würde sonst in das Risiko der Länder und Gemeinden abgewälzt (Sozialhilfe).

16. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 4 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie sind zeitlich zu beschränken und sollen zehn Jahre nicht überschreiten.“

Begründung

Es sind bei der Beurlaubung im Unternehmen Fallgestaltungen möglich, die im Falle der Nichtweiterbeurlaubung des Beamten eine solche unbillige Härte darstellen würden, daß die Entscheidungsfreiheit des Beamten über Beibehalt oder Aufgabe des Beamtenstatus ausgeschlossen wäre. Hier muß eine Einzelfallprüfung möglich bleiben.

Die Eintragung der Aktiengesellschaften ins Handelsregister hat mit individuellen beamtenrechtlichen Gestaltungen nichts zu tun. Die Regelung würde die personalstrategischen Freiräume der Unternehmen unnötig auf zehn Jahre beschränken.

17. Zu Artikel 4 (§ 24 Abs. 3 PostPersRG)

In Artikel 4 ist § 24 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die in den Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Aktiengesellschaften als Betriebsvereinbarung weiter, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.“

Begründung

Ein Auslauftermin würde Verhandlungen auch in den Fällen erzwingen, in denen inhaltlich kein Grund dafür vorläge. Soweit Verhandlungen geführt werden müssen, würden diese unter — angesichts der Interessenlage der Parteien — unnötigen Verhandlungsdruck gesetzt.

18. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und c (§ 1 Abs. 2 und 4 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 1 Abs. 2 und 4 klarzustellen, daß der Bund das Netz- und das Telefondienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 1 unberührt bleiben.

Begründung

Die staatlichen Monopole sind derzeit das wichtigste Instrumentarium zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes. Diese

ausschließlichen Rechte dürfen lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrags erforderlichen Auflagen an private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 FAG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf die dem DBP-Nachfolgeunternehmen verliehenen ausschließlichen Rechte. Daher bedarf es in § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

19. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG)

Die in Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b in § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Formulierung „Der Bundesminister für Post und Telekommunikation verleiht hiermit“ ist ungewöhnlich, denn mit ihr wird durch Gesetz bestimmt, daß der Bundesminister einen Verwaltungsakt erläßt. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Frage stehende Formulierung nicht durch eine bessere ersetzt werden kann. Es könnte in Betracht kommen, den Satz wie folgt einzuleiten: „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM hat bis zum Auslaufen des Netzmonopols . . .“

20. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 FAG)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „und Auflagen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß als Nebenbestimmungen zur Verleihung wie auch bei der entsprechenden Regelung in § 2 PostG nicht nur Bedingungen, sondern auch Auflagen zulässig sind.

21. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 FAG)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Verleihung der Befugnisse nach Absatz 1 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung.“

Als Folge ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Der Regelungsgehalt der Rechtsverordnung darf sich nicht bloß auf die Entscheidung über die Marktöffnung (Nummer 1) und auf die Grund-

sätze für das Verfahren der Verleihung (Nummer 2) beschränken; er muß sich vielmehr ebenso auf deren Inhalt und Umfang erstrecken.

22. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b und c
(§ 9 Abs. 2 und 3 FAG)

Nach der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 FAG ist es der Deutschen Bundespost TELEKOM als öffentlichem Unternehmen möglich, auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Aufgrund der Umwandlung und durch die vorgesehene Gesetzesänderung würde dem privatrechtlich strukturierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM ermöglicht, eine privatrechtliche Entgeltforderung nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben, wobei nach § 24 FAG hierbei entstehende Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wären. Eine derartige, ansonsten nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Befugnis einer Aktiengesellschaft erscheint systemwidrig. Der Gesetzentwurf enthält auch keine nähere Begründung für diese Bevorzugung vor allem auch gegenüber etwaigen Wettbewerbern. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Regelung aufrechterhalten bleiben soll.

23. Zu Artikel 5 Nr. 11 ff. (§ 15 ff. FAG)

Der Bundesrat bittet, das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben zum Anlaß zu nehmen, die Strafvorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (§ 15 ff.) zu novellieren.

Begründung

Es besteht breiter Konsens, daß die Strafvorschriften des § 15 FAG dringend novellierungsbedürftig sind. Beispielsweise ist nach geltender Rechtslage unklar, ob

- Errichtung und Betrieb von Empfängern ohne die erforderliche Kennzeichnung und
 - das Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizeifunks
- noch strafbar sind.

Die Justizministerinnen und -minister haben bei ihrer Herbstkonferenz vom 4./5. November 1993 in Leipzig vor diesem Hintergrund gebeten, daß die Novellierung der Strafbestimmungen des Fernmeldeanlagengesetzes so rasch wie möglich in Angriff genommen und insbesondere eindeutig geregelt wird, wie dem unbefugten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen, insbesondere des Polizeifunks, entgegengewirkt werden kann.

Das vorliegende Vorhaben sollte zum Anlaß genommen werden, die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

24. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 PostG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 2 Abs. 1 klarzustellen, daß der Bund das Briefdienstmonopol dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages verleiht und daß dabei die Rechte des Bundes nach § 2 Abs. 5 unberührt bleiben.

Begründung

Das staatliche Monopol im Bereich des Postwesens ist derzeit das wichtigste Instrument zur Sicherung der Erfüllung des Infrastrukturauftrages des Bundes. Dieses ausschließliche Recht darf lediglich mit den zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages erforderlichen Auflagen an das private Unternehmen verliehen werden.

Nach § 2 Abs. 5 PostG hat der BMPT ein Zugriffsrecht auf das dem Nachfolgeunternehmen der DBP POSTDIENST verliehene ausschließliche Recht. Daher bedarf es in § 2 Abs. 1 zur Klarstellung der Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts.

25. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 6 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 2 der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5 erläßt der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen;
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung.“

Als Folge ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Der Regelungsgehalt der Rechtsverordnung darf sich nicht bloß auf die Entscheidung über die Marktöffnung (Nummer 1) und auf die Grundsätze für das Verfahren der Befreiung (Nummer 2) beschränken; er muß sich vielmehr ebenso auf deren Inhalt und Umfang erstrecken.

26. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 7 PostG)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 7 Satz 1 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ einzufügen.

Begründung

Im Gegensatz zu den ansonsten gleichlautenden Bestimmungen in § 2 Abs. 3 FAG ist für den Erlass dieser Rechtsverordnung, mit der die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen für die Erteilung von Befreiungen festgelegt wird, keine Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Die Änderung sollte daher in Anpassung an das Fernmeldeanlagengesetz erfolgen.

27. Zu Artikel 7 (§ 1 PRegG)

In Artikel 7 ist

a) die Überschrift zu § 1 wie folgt zu fassen:

„§ 1
Aufgabe des Bundes“;

b) in § 1 das Wort „hoheitliche“ zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 7 in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 1 wie folgt zu fassen:

„§ 1 Aufgabe des Bundes“.

Begründung

Es ist umstritten, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur, die nicht hoheitlich, sondern fiskalisch sind, auch unter den Begriff der Regulierung zu fassen sind. Diese Diskussion soll hier nicht in der einen oder anderen Weise präjudiziert werden.

28. Zu Artikel 7 (§ 2 PRegG)

In Artikel 7 ist die Überschrift zu § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2
Ziele“.

Begründung

Das gesamte Gesetz hat die Regulierung zum Gegenstand; die Überschrift „Ziele“ gibt den Inhalt der Vorschrift besser wieder.

29. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 1 nach dem Wort „werden“ die Wörter „und die dafür erforderliche Netzinfrastruktur bereitgestellt wird“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß nicht nur die Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur durch Regulierung sichergestellt werden soll.

30. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„Ziele sind insbesondere:“.

Begründung

Klarstellung, daß die in Absatz 2 genannten Elemente die allgemeine Zielbeschreibung in Absatz 1 erläutern und ausfüllen sollen.

31. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort „flächendeckendes,“ das Wort „bürgernahes,“ einzufügen.

Begründung

Zur Verdeutlichung der bereits in Absatz 1 genannten Kriterien („angemessen“ und „ausreichend“) sollten die im nachfolgenden Absatz 2 formulierten Zielvorstellungen um den Begriff des „bürgernahen“ Angebotes ergänzt werden. Dies erscheint insbesondere aus raumordnerischer Sicht erforderlich.

32. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 1 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. die Sicherung der Chancengleichheit dezentraler Räume im Verhältnis zu Ballungszentren unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum;“.

Begründung

Durch die ausdrückliche Nennung dieser Unterziele wird deren besondere Bedeutung für die Sicherung der Infrastruktur betont.

33. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort „Frequenzen“ die Wörter „unter Beachtung der Erfordernisse für den Rundfunk“ einzufügen.

Begründung

Während Telekommunikation im allgemeinen in der Zuständigkeit des Bundes und damit auch in seiner Zielbestimmung liegt, hat sie zusätzlich dienende Funktion für den Rundfunk, insbesondere für denjenigen Rundfunk, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Hoheit der Länder reguliert wird (BVerfGE 12, 205, 237). Die Telekommunikationsdienstleistungen richten sich insoweit nach Entscheidungen in den Ländern. Dieses dienende Rechtsverhältnis bedarf in der Vorschrift über die Regulierung der Erwähnung, da insoweit die Ziele der Regulierung der Telekommunikationsverwaltung im we-

sentlichen vorgegeben sind, von ihr von den Ländern übernommen werden und erst dadurch zu Zielen der Telekommunikationsverwaltung werden.

34. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 3 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3a. die Berücksichtigung des Infrastrukturnachholbedarfs in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins,“.

Begründung

Die neuen Länder und der Ostteil Berlins haben weiterhin einen erheblichen Nachholbedarf bei der Telekommunikationsinfrastruktur und dem Aufbau einer modernen Postversorgung. Nach den bisherigen Investitionsplanungen der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutschen Bundespost POSTDIENST soll in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins bis Ende 1997 die gleiche Infrastrukturversorgung wie in den alten Ländern erreicht werden. Bei der Regulierungstätigkeit sollte der Bundesminister für Post und Telekommunikation sicherstellen, daß die aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen dieses Ziel tatsächlich erreichen können (siehe Beschluß der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren am 19. November 1993).

Bei dem Aufbau einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur leisten die privaten Mitbewerber der DBP TELEKOM schon bisher einen wichtigen Beitrag. Es soll sichergestellt werden, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation auch bei der Vergabe von neuen Lizenzen die Interessen der neuen Länder und des Ostteils Berlins bis Ende 1997 (Außerkräfttreten des PRegG) besonders berücksichtigt.

35. Zu Artikel 7 (§ 2 Abs. 2 nach Nr. 4 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 a anzufügen:

„4a. die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes.“

Begründung

In §§ 9 und 10 des Gesetzes finden sich umfangreiche Bestimmungen zum Verbraucher- und Datenschutz. Von daher sollte die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes auch ausdrücklich im Zielkatalog des § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

36. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1

a) die Wörter „wirtschaftlichen und“ zu streichen;

b) nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Frequenzermittlung,“ einzufügen.

Als Folge sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „einer wirtschaftlichen und“ zu streichen.

Begründung

Die Änderung ergänzt die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zugewiesenen Aufgaben um die Aufgaben der Frequenzermittlung. Eine funktionsfähige Ordnung des Fernmelde- und Telekommunikationswesens ist unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit und die Gewährleistung der den Ländern obliegenden Aufgaben im Bereich des Rundfunkwesens. Die Verbesserung der Rundfunkversorgung durch die Ermittlung durch Frequenzen ist daher eine hoheitliche, den Staat verpflichtende Aufgabe. Dies schließt nicht aus, daß technische Dienstleistungen der Frequenzermittlung im Wege von Pflichtleistungen durch das aus dem Teilsondervermögen Deutsche Bundespost TELEKOM hervorgegangene Nachfolgeunternehmen erbracht werden. Träger der Aufgabe, durch Frequenzermittlung die Rundfunkversorgung zu Verbesserung und bestehende Versorgungslücken zu schließen, ist aber der Bund. Er hat diese Aufgabe in einer Weise durchzuführen, die eine umfassende Rundfunkversorgung ermöglicht. Wirtschaftliche Zielsetzungen der Frequenzverwaltung können nicht im Widerspruch zu dieser Funktion wahrgenommen und verfolgt werden.

Der Bund hat Vorsorge zu treffen, daß Ausstrahlung und Empfang der Sendungen nicht durch andere Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden und daß sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören. Entsprechendes gilt für Leitungen und Funkverkehr, durch die Ton- und Bildsignale vom Studio zum Sender übermittelt werden (BVerfGE 12, 205, 227). Die Interessen der Allgemeinheit erfordern somit eine Ordnung des Funkverkehrs, die wirksam nur vom Bund wahrgenommen werden kann. Dies gilt insoweit auch für den Rundfunk. Ermittlung, Zuteilung und Abgrenzung der Wellenbereiche der Sender, die Bestimmung ihrer Standorte und Sendestärken unter funktechnischen Gesichtspunkten, die Überwachung des Funkverkehrs, sein Schutz gegen großräumige und örtliche Störungen sowie die Durchführung internationaler Vereinbarungen können nach Lage der Dinge nur einheitlich geregelt werden, wenn ein Chaos im Funkverkehr vermieden werden soll (BVerfGE 12, 205, 230). Aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zum Verhältnis von Fernmeldewesen und Rundfunkordnung ergibt sich, daß das Fernmeldewesen im

Sinne von Artikel 73 Nr. 7 GG zudem rein technische Aufgaben enthält, deren Ziel es ist, die Ordnung im Funkverkehr aufrechtzuerhalten und die dienende Aufgabe des Fernmeldewesens für den Rundfunk zu erfüllen.

37. Zu Artikel 7 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Durch Entscheidungen im Rahmen des Frequenzmanagements wird der Bereich der Rundfunkhoheit der Länder berührt. Aus diesem Grunde müssen die Länder beim Erlass einer solchen Verordnung durch den Bundesrat mitwirken.

38. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PRegG)

In Artikel 7 ist in § 4 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

„3a. in dezentralen Räumen für vergleichbare Leistungen der postalischen und telekommunikationstechnischen Grundversorgung nicht höher liegen als in Ballungszentren.“

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird das Ziel der Chancengleichheit dezentraler Räume verwirklicht, indem die Tarifeinheit im Raum Kriterium der Entgeltregulierung wird. Im Hinblick auf künftigen Wettbewerb kann die Tarifeinheit im Raum jedoch nur für Leistungen der Grundversorgung verlangt werden.

39. Zu Artikel 7 (§ 4 Abs. 3 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 4 Abs. 3

a) nach den Wörtern „sachlich gerechtfertigter Grund“ die Wörter „insbesondere im Sinne des § 2“ einzufügen;

b) folgender Satz anzufügen:

„Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen.“

Begründung zu a) und b)

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die

ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

40. Zu Artikel 7 (§ 6 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „Unanfechtbarkeit der Verfügung“ die Wörter „nach Maßgabe der §§ 13 und 14“ einzufügen.

Als Folge ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

„3a. die Anordnung einer Mehrerlösabschöpfung gemäß § 6 Abs. 1.“

Begründung

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monopolentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

41. Zu Artikel 7 (§ 7 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 7

a) in Satz 2 nach den Wörtern „sachlich gerechtfertigter Grund“ die Wörter „insbesondere im Sinne von § 2“ einzufügen;

b) nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere die Sicherung der Finanzierbarkeit von Pflichtleistungen durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen.“

Begründung

Klarstellung, daß sich die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung für ein Abweichen von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Bedingungen nach dem Zielkatalog des § 2 richten muß. Insbesondere soll herausgestellt werden, daß die Sicherung der Fähigkeit der Postunternehmen die ihnen obliegenden Pflichtleistungen zu erfüllen, ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund ist.

42. Zu Artikel 7 (§ 7 Satz 2 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 7 Satz 2 nach den Wörtern „Bundesminister für Wirtschaft“ die Wörter „und nach Maßgabe der §§ 13 und 14“ einzufügen.

Als Folge ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 3 nach Nummer 3a — neu — folgende Nummer 3b anzufügen:

„3b. die Maßnahme zur Beseitigung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gemäß § 7.“

Begründung

Die möglicherweise erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung einer solchen Entscheidung, die ähnliches Gewicht haben kann wie Entscheidungen im Rahmen der Regulierung der Monopolentgelte, machen die Einschaltung des Regulierungsrates erforderlich. Nur so kann die wegen des Gewichts dieser Entscheidung notwendige Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse sichergestellt werden.

43. Zu Artikel 7 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Daseinsvorsorge“ die Wörter „und zur Sicherung der Rundfunkversorgung“ einzufügen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Frequenzermittlung zur Verbesserung der Rundfunkversorgung ist Bestandteil des fernmeldetechnischen Infrastrukturauftrages des Bundes. Dies sollte auch bei der Bestimmung von Pflichtleistungen und entsprechenden Entgeltregelungen Berücksichtigung finden.

44. Zu Artikel 7 (§ 9 Satz 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 9 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Als Folge ist in Artikel 7 in § 13 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Soweit grundlegende Angelegenheiten der Regulierung infrastrukturelle Bedeutung und Auswirkung haben, berühren sie die berechtigten Interessen der Länder. Denn diese tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Der Erlaß von Verordnungen gemäß § 9 betrifft solche grundlegenden Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit einer Mitwirkungspflicht für die Länder wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Sie sieht hierfür einen Regulierungsrat vor, in den Ländervertreter gleichgewichtig mit Vertretern des Deutschen Bundestages berufen werden. Dies entspricht jedoch nicht dem bundesstaatlichen Organisationsprinzip des Grundgesetzes, das in Artikel 50 vorsieht, daß die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat stattfinden soll. Die Beteiligung des Bundesrates auch bei Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat sich als ein Verfahren erwiesen, das sowohl eine schnelle und

effektive Entscheidungsfindung, als auch die notwendige politische Transparenz der Entscheidungen sicherstellt. Es besteht kein Grund, von dieser grundsätzlichen Organisationsentscheidung des Grundgesetzes hier für den Bereich der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens abzuweichen. Soweit der Deutsche Bundestag Einfluß auf die der Mitwirkung durch den Bundesrat unterliegenden Entscheidungen nehmen will, stehen ihm die üblichen parlamentarischen Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten über den zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

45. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Datenschutzbestimmungen in diesem Bereich unterliegen unstreitig der Mitwirkung durch die Länder.

46. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c PRegG)

In Artikel 7 sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c nach den Wörtern „Speicherdauer und Speicherumfang“ die Wörter „sowie der vollständigen Löschung“ einzufügen.

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, daß die bisherige Option der Fernsprechnung, die lediglich die angefallenen Gebühren ausweist und daher die vollständige Löschung aller Verbindungsdaten spätestens nach Absendung der Rechnung vorsieht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der TDSV), beibehalten bleibt und die Kunden nicht zu detaillierten Entgeltrechnungen mit entsprechend längerer Datenspeicherung gezwungen werden.

47. Zu Artikel 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a PRegG)

In Artikel 7 ist in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Buchstabe a nach den Wörtern „Behörden und Organisationen“ wie folgt zu fassen:

„, die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und die in diesem Zusammenhang Beratungsaufgaben mit der Gewährleistung anonymer Anrufmöglichkeiten wahrnehmen, mitgeteilt werden.“

Begründung

Die Anonymisierung des Einzelentgeltnachweises für Anrufe bei Beratungsstellen etc. gehört zu den umstrittenen Regelungen der TDSV (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 5 TDSV). Der Gesetzentwurf versucht, hinter den ohnehin unbefriedigenden Stand der TDSV zurückzugehen, indem z. B. die überwiegende telefonische Beratung zusätzlich „in seelischen oder sozialen Notlagen“ stattfinden muß. Der hier vorgeschlagene Text soll sicherstellen, daß die Telekom den über den engen Bereich der Telefonseelsorge und -beratung hinausgehenden Kundenwünschen auf Sicherstellung anonymer Anrufmöglichkeiten nachkommt. Auf keinen Fall darf hinter die TDSV-Formulierung zurückgegangen werden.

48. Zu Artikel 7 (§§ 11 und 12 PTRRegG)

In Artikel 7 sind

a) in § 11 in Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Regulierungsrat besteht aus je acht Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.“;

b) in § 11 in Abs. 2

— der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.“;

— der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes sein.“;

c) in § 12 Abs. 3 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 7

a) in § 11

— in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „vom Bundesrat“ und die Wörter „Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung“ durch die Wörter „Mitglieder der Landesregierung oder leitende Beamte des Landes“ zu ersetzen,

— in Absatz 4 Satz 4 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „vom Bundesrat“ zu ersetzen;

— in Absatz 4 Satz 5 die Wörter „die Landesregierung“ durch die Wörter „der Bundesrat“ zu ersetzen;

b) in § 12 Abs. 3 in Satz 1 die Wörter „der Länder“ durch die Wörter „des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Wenn die politische Mitwirkung der Länder im wesentlichen über den Bundesrat stattfindet, dann ist es sachgerecht, den Regulierungsrat in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise als ein fachorientiertes Arbeitsgremium auszugestalten. Die Verkleinerung auf die Hälfte der Mitgliederzahl soll der Arbeitsfähigkeit dienen; dementsprechend müssen die Mitglieder, die nicht vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen werden, nunmehr vom Bundesrat und nicht von den Landesregierungen vorgeschlagen werden.

Begründung zu c)

Ein besonderes Quorum für das Zustandekommen von Beschlüssen ist ebenfalls entbehrlich.

49. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 3 a — neu — PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3a) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, daß auf Antrag eines Mitglieds oder des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann.“

Begründung

Möglichkeit der Verfahrenserleichterung für Angelegenheiten, die routinemäßig behandelt werden können.

50. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 4 a — neu — PTRRegG)

In Artikel 7 ist in § 12 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4a) Der Regulierungsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Regulierungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.“

Begründung

Es soll deutlich gemacht werden, daß der Regulierungsrat auch im Normalfall öfter als nur einmal im Vierteljahr zusammentreten soll. Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Sitzungen ist deshalb nicht sinnvoll.

51. Zu Artikel 7 (§ 12 Abs. 7 PRegG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob nicht statt einer „angemessenen Vergütung“ ein „angemessenes Sitzungsgeld“ gezahlt werden soll, um einen engeren Bezug des Entgeltes zu der eigentlichen Teilnahme an den Sitzungen des Regulierungsrates herzustellen.

52. Zu Artikel 7 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 PRegG)

In Artikel 7 sind in § 13 Abs. 3 Nr. 1

a) die Wörter „Versagung der“ durch die Wörter „Entscheidung über die“

und

b) die Wörter „§ 4 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2“

zu ersetzen.

Begründung

Die Festlegung von Leistungsentgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen im Monopolbereich haben für die Sicherung der Infrastruktur eine ebenso große Bedeutung, wie die Ausgestaltung dieser Leistungen selbst. Deshalb ist es nur konsequent, den Ländern auch hier wie bei der Ausgestaltung der Monopoleistungen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu eröffnen, und diese nicht nur auf die Fallgestaltung zu beschränken, daß die Regulierungsbehörde Leistungsentgelte oder entgeltrelevante Bestandteile von AGB im Monopolbereich nicht genehmigen will. Diese Mitwirkung kann, da die Genehmigung nicht im Wege einer Verordnung ausgesprochen wird, nur über den Regulierungsrat erfolgen.

53. Zu Artikel 7 (§ 20 Abs. 5 Satz 2 — neu — und Abs. 6 Satz 1 PRegG)

a) In Artikel 7 ist in § 20 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

„§ 18 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In § 20 Abs. 6 Satz 1 ist das Wort „Anfechtung“ durch das Wort „Anfechtungsklage“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Es erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, daß nicht nur die Ausgangsverfügung, sondern auch der Widerspruchsbescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung förmlich zugestellt wird; außerdem ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ausgangsverfügung und Widerspruchsbescheid erkennbar.

Zu b)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

54. Zu Artikel 8 (Telegraphenwegegesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage der Erhebung eines Entgeltes für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrswege in Form einer Konzessionsabgabe unter dem Gesichtspunkt Gleichbehandlung der Telekom mit etwaigen Mitbewerbern und sonstigen Nutzern öffentlicher Verkehrswege zu prüfen.

55. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Telegraphenwegegesetz)

In Artikel 8 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Vor der Benutzung ... (weiter wie Regierungsvorlage).“

Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM informiert die zuständigen Landesministerien einmal jährlich schriftlich über seine Netzplanung.“

Begründung

Durch den neuen Satz 2 soll insbesondere weiterhin eine Abstimmung hinsichtlich der Raumordnung zwischen den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den Landesregierungen ermöglicht werden.

56. Zu Artikel 8 und Artikel 12 (§ 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berechtigung der Telekom zur Planfeststellung und die im Verfahrensvereinfachungsgesetz vorgesehenen Beschleunigungsmöglichkeiten für die Dauer der Gültigkeit des § 1 FAG (Netzmonopol) beibehalten werden kann.

Begründung

Bei der Planfeststellung handelt es sich um ein „Massengeschäft“ (über 50 000 Fälle in 1993), welches im Interesse des zügigen Auf- und Ausbaus der Netzinfrastruktur flexibel und dezentral im unmittelbaren Kontakt mit den jeweils betroffenen Stellen gehandhabt werden muß. Die Zwischenschaltung einer zusätzlichen Behörde, hier des BAPT, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, führt zu unnötigen Komplizierungen und Verzögerungen. Dies könnte sich insbesondere auf den Ausbau der Netzinfrastruktur in den neuen Bundesländern nachteilig auswirken.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien, nach dessen Vorschriften mehr als die Hälfte der Planverfahren abgewickelt werden.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die Beibehaltung des Planfeststellungsrechts der Telekom auch nach einer Privatisierung bestehen nicht, da

- hoheitliche Befugnisse durchaus auch auf privatrechtliche Unternehmen übertragen werden können (z. B. TÜV) und
- wegen des Netzmonopols die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage keine Wettbewerbsverzerrung bedeutet.

57. Zu Artikel 9 (§ 3 Abs. 1 PTSG)

In Artikel 9 sind in § 3 Abs. 1 nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Der Regelungsinhalt dieser Rechtsverordnungen berührt wesentliche infrastrukturelle Interessen der Länder. Die Rechtsverordnungen bedürfen deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

58. Zu Artikel 9 (§ 13 PTSG)

Der Bundesrat bittet, den Bußgeldvorschriften gemäß § 13 im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Fassung zu geben, die insbesondere dem Bestimmtheitsgebot entspricht, und zu überprüfen, ob sämtliche der bisher aufgenommenen Gebote einer Bußgeldbewehrung bedürfen.

Begründung

Die Bußgeldvorschriften des § 13 sind überarbeitungsbedürftig:

- a) Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Gebote in der vorliegenden Form bewehrbar sind. So legt etwa § 6 Abs. 1 Satz 2 fest, daß die Unternehmen für eine Mitwirkung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 „Vorkehrungen zu treffen“ haben. Was damit genau gemeint ist, geht aber aus der Gebotsnorm nicht hervor. Insoweit erscheint auch ein Bedürfnis für eine Bußgeldbewehrung fraglich. Ähnliches gilt für das Gebot nach § 8 Satz 1, wo vorgeschrieben wird, es seien „personelle und materielle Geheimschutzmaßnahmen durchzuführen“, sowie für die Gebote nach § 11.

Die Ausgestaltung der Gebotsnormen im einzelnen ist vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Fassung der Bußgeldvorschriften richtet sich danach.

- b) Die Bußgeldvorschriften weisen auch eine Reihe von technischen Mängeln und Unzulänglichkeiten auf. So fehlt in Absatz 2 die Festlegung eines Bußgeldrahmens, Absatz 1 Nr. 1 ist unvollständig, die Paragraphenbezeichnungen namentlich in Absatz 1 Nr. 1 und 5 sind unpräzise, die Formulierungen im einzelnen entsprechen zum Teil nicht dem üblichen Sprachgebrauch.

59. Zu Artikel 10 (§ 7 PTStiftG)

Bei einer Museumsstiftung dieser Bedeutung sollte dem Kuratorium ein Vertreter der Länder — wenn möglich aus dem Sitzland — angehören. Wegen des zu unterstellenden Auftretens klärungsbedürftiger Fragen dürfte dies auch im Interesse der Stiftung liegen.

60. Zu Artikel 11 Abs. 27 (§ 17a ZSEG)

Artikel 11 Abs. 27 ist wie folgt zu fassen:

„(27) § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Dritte, die auf Grund eines Beweiszwelken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,

2. Auskunft erteilen,

3. durch die Herstellung von Festverbindungen einschließlich der Einrichtung von Zeitleitungen oder in sonstiger Weise die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100b Abs. 3 der Strafprozeßordnung) oder

4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung

- a) von im Fernmeldeverkehr benutzten Hauptanschlüssen ermöglichen (Fangeinrichtung),

- b) der von einem Hauptanschluß hergestellten Verbindungen im Fernmeldeverkehr ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind in allgemeinen Tarifen vorgese-

hene Entgelte nur für die Benutzung von Festverbindungen zu ersetzen.“

Begründung

Es gibt keinen Grund dafür, Telekommunikationsunternehmen dadurch zu privilegieren, daß ihnen Entschädigungen nach ihren eigenen Tarifen zugestanden werden, während andere bei entsprechender Inanspruchnahme auf die Sätze des ZSEG verwiesen werden.

Der geltende § 17 a ZSEG bedarf jedoch nach den Erfahrungen der Praxis der Klarstellung im Gesetz dahin gehend, daß sich die Entschädigung für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausschließlich nach dem ZSEG richtet, ausgenommen die Entschädigung für die Benutzung von Festverbindungen. Nur für diese sollen die in den Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte maßgebend sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Klarstellung. Sie sollen insbesondere Meinungsverschiedenheiten darüber die Grundlage entziehen, ob die Aufschaltung bei der Vermittlungsstelle (Netzknötchen), d. h. die Herstellung einer Festverbindung, die dem Bedarfsträger über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in seinen Diensträumen ermöglicht, und die ebenfalls der Überwachung dienende Einrichtung der Zeitleitung nur nach § 17 a Abs. 1 bis 3 ZSEG zu entschädigen ist, wie es ein Teil der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte annimmt, oder ob hierfür ein Entgelt nach Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM zu entrichten ist, was insbesondere diese für rechtens hält. Die Klarstellung ist dringend erforderlich, weil die Differenzen bereits zu Maßnahmen geführt haben, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.

In Absatz 1 wird durch den neugefaßten Satz 1 klargestellt, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen zum Zwecke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch verpflichtet sind, die notwendigen Übertragungswege zu den Bedarfsträgern herzustellen, um diesen eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch Festverbindungen, die der Zuführung der Zeitanzeige dienen. Für diese wie für alle anderen zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlichen Leistungen sollen die Deutsche Bundespost TELEKOM und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen nicht die in ihren allgemeinen Tarifen vorgesehenen Entgelte beanspruchen können; ihnen sind nach § 17 a Abs. 3 lediglich der mit der Erbringung dieser Leistungen verbundene Zeitaufwand sowie nach § 11 etwa anfallende Auslagen zu erstatten. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes, das für alle Berechtigten, seien sie Zeugen, Sachverständige oder Dritte im Sinne des § 17 a, nur die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorsieht, die im Einzelfall hinter der Vergütung zurückbleiben kann, die in anderen Fällen nach Tarifen oder aus sonstigen Gründen für eine gleiche Leistung geschuldet wird. So werden auch Sachverständige, deren

Vergütung sich außerhalb des Anwendungsbereichs des ZSEG nach einer Gebührenordnung bemißt, ausschließlich nach den — regelmäßig geringeren — Sätzen des ZSEG entschädigt. Die Verantwortung gegenüber einem erstattungspflichtigen Kostenschuldner und auch die Rücksichtnahme auf die Belange des Fiskus gebieten es, hieran auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Sachverhalts festzuhalten. Es besteht daher kein Anlaß, die in den allgemeinen Tarifen der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Netzbetreiber vorgesehenen Entgelte zur Richtschnur für die Bemessung der Entschädigung zu erheben. Dieser Fall soll — wie der neugefaßte Absatz 6 klarstellt — auf die tatsächliche Benutzung von Festverbindungen beschränkt bleiben, um insoweit eine angemessene Erstattung der den Netzbetreibern bei der Überwachung entstehenden Kosten sicherzustellen.

Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 auch um die Nummer 4, die die Anwendung der Vorschrift auf Fangschaltungen und Zählvergleichseinrichtungen im Fernmeldeverkehr erstreckt. Derartige technische Vorkehrungen werden für die Ermittlung anonymer oder pseudoanonymer Telefonanrufer für die Beweissicherung bei Telefongesprächen in Strafsachen eingesetzt. Die Aufnahme dieser Instrumente in den Katalog des § 17 a Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es zugleich, die aufgewendeten Kosten als Auslagen nach der Anlage zum Gerichtskostengesetz zur Erstattung zu stellen.

61. Zu Artikel 11 Abs. 42 a — neu (§ 9 KraftStDV)

In Artikel 11 ist nach Absatz 42 folgender Absatz 42 a einzufügen:

„42 a. § 9 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren.“

Begründung

Bisher wurde die Kraftfahrzeugsteuer auch für die Fahrzeuge der Deutschen Bundespost im Abrechnungsverfahren nach § 9 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) entrichtet. Mit der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften ist die Grundlage für die Anwendung des Abrechnungsverfahrens nicht mehr gegeben, da die Vorschrift des § 9 KraftStDV nur für bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt.

Entsprechendes gilt für das bisherige Abrechnungsverfahren für die Fahrzeuge der Deutschen Bahnen, deren Privatisierung durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisen-

bahnneuordnungsgesetz — ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) mit der Gründung der Deutschen Bahn AG bereits vollzogen worden ist, ohne daß jedoch § 9 KraftStDV angepaßt worden ist.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 KraftStDV werden aus den Neuordnungsgesetzen sowohl zum Post- als auch zum Bahnbereich die notwendigen Folgerungen für das Abrechnungsverfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer gezogen.

62. Zu Artikel 11 Abs. 62 Nr. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 GSG)

Artikel 11 Abs. 62 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in Satz 1 nach dem Wort „vorübergehend“ die Wörter „, längstens bis zum 31. Dezember 1996 oder einem durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Termin,“ einzufügen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung

Die Aktiengesellschaften unterliegen als juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich der allgemeinen Gewerbeaufsicht. Von diesem Grundsatz sollte nur so lange als unbedingt erforderlich abgewichen werden. Durch die Bestimmung eines Endtermins wird sichergestellt, daß die vorübergehend beim Bund verbleibende Zuständigkeit ohne unnötige Verzögerungen auf die Länder übergeht. Sollte eine längere Übergangszeit erforderlich sein, kann der Übergang der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder seitens des Bundes durch Rechtsverordnung zu einem späteren Termin bestimmt werden. Eine solche Rechtsverordnung sollte nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein, da es sich um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, nach der die Länder ihre Zuständigkeit vorübergehend dem Bund zugestehen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

63. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann,

- daß die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zuverlässig gestärkt und
- daß die Kreditfähigkeit der Unternehmen erhalten bleibt.

Insbesondere bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die folgenden Änderungsvorschläge geeignet sind, die genannten Ziele zu erreichen:

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Kapitalmarkteinführung)

... Sie hat diesem Rahmen folgende Zuständigkeiten:

1. ...
2. Einführung der Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt; diese erfolgt bei der Deutschen Telekom AG solange ausschließlich durch Kapitalerhöhung gegen Einlage, bis das Eigenkapital des Unternehmens ... vom Hundert der Bilanzsumme beträgt; die Bundesanstalt kann die zur Kapitalmarkteinführung der Aktiengesellschaften erforderliche Geschäftsbesorgung mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vertraglich Dritten übertragen.

Begründung zur Änderung des Artikels 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2

Der gesamte Gesetzentwurf in der vorliegenden Form enthält bisher keine Bestimmungen, die das vorgegebene Ziel der Postreform II, nämlich die Eigenkapitalausstattung der Telekom zu stärken, gezielt fördern.

Die üblichen und normalerweise einzigen Wege, das Eigenkapital einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, bestehen darin, daß Dividendenausüttungen unterbleiben oder Kapitalerhöhungen gegen Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden.

Der Verkauf von Aktien des Bundes dagegen bringt der Aktiengesellschaft keine Erhöhung des Eigenkapitals, der Verkaufserlös fließt ausschließlich dem Aktionär zu, es findet nur ein partieller Eigentümerwechsel statt.

Um trotz der im Zeitablauf immer nur begrenzten Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes sicherzustellen, daß vor Veräußerungen von Bundesanteilen an der Telekom dieser die Aufnahme neuen Eigenkapitals und damit eine ausreichende Erhöhung ihrer Eigenkapitalquote ermöglicht wird, ist eine entsprechende Ergänzung des Artikels 1 (Holdinggesetz) § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.

Änderungsvorschläge zu Artikel 1 § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 (Verwendung von Veräußerungserlösen)

sowie zur Anlage des Artikels 1 (Satzung der Anstalt)

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Einnahmen des Bundes ... zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, zu Ausgleichszahlungen und Beihilfen gemäß § 8 ... verwendet werden.“

2. § 8 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform ...“

3. § 24 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Einnahmen . . . zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zu Ausgleichszahlungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, zur Bildung von Rücklagen . . .“

4. § 31 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Veräußerung von Aktien

(1) Die Anstalt veräußert in enger Abstimmung mit den Aktiengesellschaften die Aktien des Bundes am nationalen und internationalen Kapitalmarkt.

(2) Die Anstalt zieht zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Aktienplatzierung erfahrene Emissionshäuser hinzu.

(3) Vor Vertragsabschluß mit den Emissionshäusern ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(4) Die Anstalt veräußert Aktien des Bundes insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. zur Privatisierung der Aktiengesellschaften;
2. zur breitgestreuten Vermögensbildung;
3. zur Ermöglichung einer Teilhaberschaft der Bediensteten der Aktiengesellschaften;
4. zur Kurspflege;
5. zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

(5) Beim Verkauf von Aktien kann die Anstalt der Belegschaft der Aktiengesellschaften einen Nachlaß gewähren. Ein Nachlaß wird nur für die Aktien der Gesellschaft gewährt, dem die Belegschaftsmitglieder angehören.“

5. § 33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird gestrichen (in § 31 Abs. 1 bis 3 neu aufgegangen).
6. § 34 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Daneben darf ein Ausgleich nur vorgenommen werden für Lasten aus Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform . . .“

Die Überschrift des § 34 wird in „Ausgleichszahlungen“ geändert.

Begründung zur Änderung des Artikels 1 § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 sowie der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

1. Zur Änderung des § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 stellt klar, daß die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen (lt. Begründung auch aus Bezugsrechtserlösen) der Bundesanstalt zufließen. Gleichzeitig wer-

den die zulässigen Verwendungszwecke dieser Einnahmen — laut Begründung „erschöpfend“ — aufgezählt.

Danach dürften die ggf. in zweistelliger Milliardenhöhe zu erwartenden Veräußerungserlöse des Bundes nur zur Finanzierung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 (kaum Kapitalbedarf), zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen (bei der Holding, daher kaum Kapitalbedarf) und zur Abführung an den Bund (widersprüche Reformziel und Länderbeschlüssen) verwendet werden.

Die politisch schon seit langem einhellig geforderte und für die Finanzkraft der drei Unternehmen wichtige Verwendung der Veräußerungserlöse zur Deckung von „Altlasten“ der AG (insbesondere Pensionsverpflichtungen), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen, wäre ausgeschlossen, da die hierfür vermutlich nur in Betracht kommende Klausel des anschließenden § 8 Abs. 1 nur Dividenden als Ausgleichsmittel für „Verluste als Folge von Verpflichtungen infolge der früheren Rechtsform der Aktiengesellschaften . . .“ zuläßt.

Um rechtlich die Möglichkeit zur Realisierung der gewollten Verwendung der Veräußerungserlöse überhaupt erst zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2 (Wegfall der Beschränkung auf „Dividenden“ und auf „Verluste“) sowie der hier vorgenommenen Anpassung des § 7 Abs. 4.

2. Zur Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2

Die Begründung ergibt sich weitgehend aus der Begründung zur Änderung des § 7 Abs. 4.

Ergänzend ist jedoch noch festzustellen, daß die Gesetzesbegründung die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen der AG sogar explizit anspricht, so daß die in der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Beschränkung auf Dividendenverwendung angesichts dieser Pensionsaltlasten von ca. 100 Mrd. DM (alle drei AG zusammen) nicht gewollt sein kann.

Der Begriff „Verlust“ sollte durch „Lasten“ ersetzt werden, da auch bloße Gewinnminderungen (kein absoluter Verlust) durch Altlasten aus der öffentlich-rechtlichen Vorgeschichte der Unternehmen deren Wettbewerbschancen in gefährlichem Umfang beeinträchtigen würden.

3. Zur Änderung des § 24 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 8 Abs. 1 des Artikels 1

4. Zur Änderung des § 31 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die drei Absätze des bisherigen § 33 werden damit zu den ersten drei Absätzen des § 31, da sie ausschließlich die Veräußerung von Aktien des Bundes behandeln und die „Veräußerungen von Aktien“ des Bundes Überschrift und Inhalt des § 31 ist.

Der bisher mit „Einführung am Kapitalmarkt“ überschriebene § 33 kann damit entfallen, zumal er nicht durch die Veräußerung von Bundesanteilen stattfindende Kapitalmarkteinführungen durch „Kapitalerhöhungen gegen Einlage“ (s. auch Änderungsforderung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2) ohnehin nicht behandelte.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4. Er wird bei den Zwecken der Aktienveräußerung um eine Nummer 5 ergänzt, die den Änderungen des § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 des Artikels 1 Rechnung trägt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5. Zur Streichung des § 33 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Alle drei bisherigen Absätze gehen unverändert in den neuen § 31 der Satzung über. Zur Begründung s. Begründung zu Nummer 4.

6. Zur Änderung des § 34 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 1 (Satzung)

Die Änderung entspricht der Änderung des Bezugsparagrafen im Artikel 1 selbst (§ 8 Abs. 1).

Da schon mit dem bisherigen Absatz 3 (. . . übrige Beihilfen) und nun auch dem geänderten Absatz 2 überwiegend Zahlungen angesprochen werden, die nicht „Verlustausgleich“ im engeren Sinne sind, bietet sich die Änderung der Überschrift des § 34 von „Verlustausgleich“ in „Ausgleichszahlungen“ an.

Änderungsvorschlag zu Artikel 3 § 2 (Gewährleistung des Bundes)

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Teilsondervermögen tritt . . .“

2. § 2 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

a) Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Gewährleistung des Bundes erstreckt sich auch auf die Aufnahme neuer Kredite zur Investitionsfinanzierung und Liquiditätssicherung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen ersten Börsengangs der Aktiengesellschaften.“

c) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Erfüllung der Rückgriffsforderung der Deutschen Telekom AG gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen

Postbank AG gemäß Absatz 2 wird vom Bund ausdrücklich gewährleistet.“

d) Satz 3 wird Satz 4.

3. Die Begründung zu § 2 ist wie folgt abzuändern:

a) Zu Absatz 2

aa) Im ersten Absatz ist der letzte Satz zu fassen:

„. . . ebenfalls von der Gewährleistungsregelung des Absatzes 4 erfaßt.“

ab) Nach dem letzten Satz des ersten Absatzes ist einzufügen:

„Zu den Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens zählen auch die Kredite und Darlehen, die die DBP POST-BANK an die beiden anderen Teilsondervermögen gewährt hat.“

ac) Im zweiten Absatz ist der erste Satz zu fassen:

„. . . entfallen je rund 3 vom Hundert . . .“

b) Zu Absatz 3

Der erste Satz wird wie folgt gefaßt:

„. . . , daß die Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten einschließlich der Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen der Teilsondervermögen . . .“

c) Zu Absatz 4

ca) Nach dem ersten Satz des ersten Absatzes ist einzufügen:

„Der Umfang der Gewährleistung wird im Bundeshaushalt ausgewiesen.“

cb) Dem letzten Absatz ist anzufügen:

„Die durch den Bund gewährleisteten Eventualverbindlichkeiten der Telekom gegenüber ihren Tochterunternehmen sowie die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen werden Ende 1994 rund 6 Milliarden Deutsche Mark betragen.“

Begründung zur Änderung des Artikels 3 § 2

I. Die Absicht, eine unveränderte Qualität der (Alt-)Kreditverbindlichkeiten des Sondervermögens Deutsche Bundespost und der (Alt-) Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen zu sichern, wird mit den Regelungen des Gesetzesentwurfs im Artikel 3 § 2 Abs. 2 bis 4 nicht erreicht.

Die dort in Absatz 4 formulierte „Gewährleistung“ des Bundes ist nicht mehr als eine Ausfallbürgschaft. Sie erfüllt nicht die Bedingungen für eine materiell unverändert blei-

bende (öffentliche) Kreditnehmereigenschaft des neuen Schuldners Deutsche Telekom AG. Hierzu ist eine ausdrückliche und im Bundeshaushalt auszuweisende Gewährleistung unabdingbar.

- II. Falls die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes nicht noch — rasch — eingebracht wird, müssen die Gläubigerbanken — anders als bisher — die Kredite der DBP und die Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen mit Inkrafttreten des Gesetzes übergangslos nach den zwingenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes mit 8 v. H. Eigenkapital unterlegen.

Die Banken haben ihre gesetzlich vorgegebenen, diesbezüglichen Kreditmengenobergrenzen bereits ohne die z. Z. nicht einzubeziehenden DBP-Kredite ausgeschöpft. Sie müßten — ganz unabhängig von der tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Fähigkeit und Bereitschaft der Postunternehmen zur Leistung des Schuldendienstes (!!) — wegen der mengenmäßigen Unmöglichkeit der Einbeziehung ihre DBP-Kredite kündigen. Nur so könnten sie die formalen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin einhalten.

Diese Kündigungen sind wegen ihrer rein mengenbestimmten Verursachung auch durch Zinsnachbesserungen nicht aufzufangen. Betroffen ist ein Kreditvolumen von schätzungsweise 60 Mrd. DM, wofür die Banken allein schon rd. 5 Mrd. DM zusätzliches Eigenkapital benötigen würden, sowie Eventualverbindlichkeiten der DBP TELEKOM zur Kreditstützung bei Tochterunternehmen und im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen i. H. v. zusammen rd. 4,5 Mrd. DM (Stand Ende 1993).

Die übrigen Kredite der DBP (ebenfalls rd. 60 Mrd. DM) befinden sich überwiegend in der Hand von Großanlegern, insbesondere Versicherungen und anderen institutionellen Kapitalanlegern. Für erste gelten vergleichbare Anlagevorschriften wie für Banken.

Der Ausweg auf ausländische Kapitalmärkte scheidet, abgesehen vom Spektakel der Kreditkündigungen, wenigstens so lange aus, wie die Aktiengesellschaften weder über ein internationales Rating noch über die Börsenreife verfügen.

Ein solches Ergebnis nur infolge einer Regelungslücke kann bei der Postreform II nicht gewollt sein!

- III. Die ausdrückliche Gewährleistung des Bundes muß sich, außer auf die Altschulden, auch auf die bis zum Börsengang der Telekom AG noch erforderlichen Kreditaufnahmen erstrecken.

Nur so ist sicherzustellen, daß die Deutsche Telekom AG vor der geplanten Eigenkapitalzufuhr über die Aktienbörse ihre hohen und gesamtwirtschaftlich außerordentlich wichtigen Investitionen weiter im gebotenen Umfang vornehmen kann. Zur Zeit wird etwa die Hälfte der Investitionen mit Krediten (jährlich 10 bis 15 Mrd. DM) finanziert.

Die Gefährdung dieser neuen Zukunftsinvestitionen für den Standort Deutschland kann ebenfalls nicht Sinn der Postreform II sein!

- IV. Der Deutschen Telekom AG steht für die gesetzliche Übernahme aller DBP-Kredite zwar eine Rückgriffsforderung gegenüber der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG zu, es fehlt aber eine Gewährleistung des Bundes für den Fall, daß der Rückgriff bei diesen beiden selbständigen Unternehmen erfolglos bleibt.

Eine uneingeschränkte Bundesgarantie hierfür ist unverzichtbar. Anderenfalls könnten ausbleibende oder nur stark verzögert eingehende Gelder für die eigene Unternehmensfinanzierung der Telekom AG fehlen, mit allen Folgen für die volkswirtschaftlich bedeutsamen Investitionen und den Börsenwert des Unternehmens.

Auch eine solche Schwächung der Telekom AG kann nicht im Interesse der Postreform II liegen!

- V. Bei der notwendigen uneingeschränkten, ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes ist grundsätzlich zu bedenken, daß ausschließlich Sachverhalte und Zeiträume abgedeckt werden, bei bzw. in denen der Bund alleiniger Eigentümer des Sondervermögens DBP bzw. der daraus hervorgegangenen Unternehmen war oder ist.

Der Bund hat es daher in der Hand, ausgabenwirksame Inanspruchnahmen des Bundeshaushalts aus der Gewährleistung zu vermeiden. Im übrigen ist nicht auszumachen, daß die Deutsche Telekom AG für ihren Teil zu irgendeinem Zeitpunkt ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte.

Die Verweigerung der aus formalen Gründen erforderlichen ausdrücklichen Gewährleistung des Bundes, die über das Sondervermögen schon immer bestanden hat, und die damit eintretende dramatische Verschärfung der ohnedies sehr hohen, von den Aktiengesellschaften — anders als im Fall der Deutschen Bahn (!) — zu übernehmenden Alt- und Anpassungslasten, liegt nicht im Interesse des Bundes. Er hätte die Auswirkungen letztlich zu tragen.

In dieser Hinsicht sind Art und Umfang der geforderten Gewährleistung nicht mehr als billig!

64. Über die im Gesetzentwurf enthaltenen und abzulehnenden Gebührenbefreiungen hinaus hält der Bundesrat die Befreiung der drei Postunternehmen
- von der Grundsteuer für das Kalenderjahr 1995
 - von der Grunderwerbsteuer für die Umwandlung der Teilsondervermögen
 - von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1995
- bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Abführung an den Bund für 1995 für nicht akzeptabel. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, die steuerlichen Folgerungen im zeitlichen Gleichklang mit der Privatisierung zu vollziehen.
65. Um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen, bittet der Bundesrat um eine umfassende Darstellung der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden finanziellen Auswirkungen, insbesondere durch den Verzicht auf Steuererhebungen, auf Bund, Länder und Gemeinden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Artikel 1 — § 4 a Abs. 1 BAPostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Interessen der Länder an der Erfüllung des Infrastrukturauftrages sind durch die paritätische Besetzung des Regulierungsrats nach § 11 PTRegG hinreichend berücksichtigt. Die Verwendung von Aktienerlösen und Dividenden ist Sache des Bundes als Eigentümer.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 — § 4 a Abs. 4 BAPostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bestellung der Abschlußprüfer durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation als Aufsichtsbehörde ist sachgerecht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 — § 7 Abs. 4 BAPostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eigentümer der Aktien ist der Bund. Die Abführung von Verkaufserlösen und Dividenden an den Bundeshaushalt soll daher nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 — §§ 7 und 8 BAPostG)

Der Vorschlag des Bundesrates trifft auf Bedenken. Dennoch ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 — § 8 Abs. 1 BAPostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift die Beihilfendefinition der EG-Kommission auf (siehe Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten [91/C 273/02], Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Oktober 1991). Dieser Grundsatz ist ebenfalls vom Europäischen Gerichtshof in mehreren Fällen bestätigt worden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 — § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 BAPostG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 — § 23 Abs. 2 BAPostG), (Artikel 2 — § 4 Abs. 3 Satz 3 PostSVOrgG), (Artikel 3 — § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 PostUmwG) sowie (Artikel 10 — § 3 Abs. 1 und § 15 PTStiftG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geeignete Formulierungsvorschläge machen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 — § 24 BAPostG), (Artikel 3 — § 6 PostUmwG), (Artikel 10 — § 16 PTStiftG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Länder werden ab 1996 am Steueraufkommen der drei Unternehmen beteiligt; ohne Postreform stünde allein dem Bund die Ablieferung zu. Es ist den Ländern angesichts dieser ganz erheblichen finanziellen Vorteile durch die Postreform zuzumuten, als Ausgleich die nach den angeführten Vorschriften einmalig wirksam werdende Befreiung von Gerichtsgebühren und Abgaben zu tragen.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 — § 1 und § 3 Abs. 3 PostSVOrgG)

a) (Artikel 2 — § 1 PostSVOrgG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Unfallkasse Post und Telekom soll die einer Berufsgenossenschaft vergleichbaren Aufgaben erhalten. Daher muß ihr auch die Prävention und damit die Durchführung des autonomen Rechts einer Berufsgenossenschaft übertragen werden. Als Folge muß die Zentralstelle Arbeitsschutz, die bisher Überwachungs- und sonstige Präventionsaufgaben durchgeführt hat, vom Bundesamt für Post und Telekommunikation zur Unfallkasse verlagert werden.

b) (Artikel 2 — § 3 Abs. 3 PostSVOrgG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu, keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß die Zuständigkeiten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden durch die Regelungen zu den Aufgaben der Unfallkasse nicht eingeschränkt

werden. Da Artikel 2 die Einrichtung und die Aufgaben der Unfallkasse Post und Telekom betrifft, läßt sich das vom Bundesrat verfolgte Ziel besser durch eine Streichung des § 3 Abs. 3 erreichen. Die Bundesregierung wird daher vorschlagen, § 3 Abs. 3 im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 — § 4 Abs. 1 Satz 2 PostSVOrgG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es handelt sich hier um Übergangsbestimmungen zur Einrichtung der Unfallkasse Post und Telekom. Es ist nicht erkennbar, wo hier Belange der Länder betroffen sind. Mit dieser Regelung soll lediglich erreicht werden, daß die Unfallkasse bis zur Neueinrichtung der erforderlichen Organisationseinheiten handlungsfähig ist. Da bisher die Prävention, d. h. die Kontrolle von Sicherheit und Gesundheitsschutz nach den EG-rechtlichen Definitionen nicht zu den Aufgaben der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gehörte, sind die bisher zuständigen Organisationseinheiten vorübergehend zu beteiligen.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 — § 2 Abs. 1 Satz 2 — neu — PostUmwG)

Dem Anliegen des Bundesrates nach Klarstellung wird an anderer Stelle, nämlich durch eine entsprechende Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost, Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 — § 2 PostUmwG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die einschlägigen Gesetzesformulierungen, die schon jetzt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragen, noch stärker zu verdeutlichen sind.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Anhang zu § 7 Abs. 2 PostUmwG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für den Vertriebsverbund zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG ist eine langfristige, vertragliche Regelung zwischen beiden Unternehmen erforderlich. Ihr Zustandekommen ist durch die vorgesehene Beteiligung des Bundes und der Deutsche Post AG an der Deutsche Postbank AG ausreichend abgesichert.

Zu Nummer 14 (Artikel 4 — PostPersRG)

Die Bundesregierung wird die Prüfbitt des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen.

Zu Nummer 15 (Artikel 4 — § 2 Abs. 3 PostPersRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung des Bundes, für die Ansprüche der bei den Postaktiengesellschaften beschäftigten Beamten aus dem Beamtenverhältnis — insbesondere auch für Besoldung und Versorgung — einzustehen, ergibt sich bereits aus seiner Stellung als Dienstherr; einer gesetzlichen Regelung im Rahmen des PostPersRG bedarf es nicht. Eine Klarstellung ist in § 2 Abs. 3 Satz 3 aufgenommen worden mit der Formulierung: „Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund“.

Einer weiteren Klarstellung bedarf es nicht. Der Vorschlag würde zudem durch die Verengung der Garantie auf vermögensrechtliche Ansprüche eher neue Auslegungsfragen aufwerfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 4 — § 4 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 17 (Artikel 4 — § 24 Abs. 3 PostPersRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag, der eine zeitlich unbegrenzte Fortgeltung der Dienstvereinbarungen ermöglichen will, ist mit dem Ausnahmecharakter des § 24 Abs. 3 PostPersRG nicht vereinbar. Diese Vorschrift gestattet es, daß Dienstvereinbarungen, die auf dem öffentlich-rechtlichen Bundespersonalvertretungsgesetz beruhen und von daher grundsätzlich keine Anwendung auf private Unternehmen finden können, ausnahmsweise in den nun privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften für eine Übergangszeit weiterhin gelten. Zudem erscheint die Verlängerung der Bindung an den Katalog der nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz einer Dienstvereinbarung zugänglichen Gegenstände aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen dem Bundespersonalvertretungsgesetz einerseits und dem Betriebsverfassungsgesetz andererseits nicht geboten. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung ermöglicht es den Betriebsräten, den weiten Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zur Initiierung und zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen zu nutzen. Deshalb kann die Weitergeltung nur für eine bestimmte Übergangszeit hingenommen werden, in der es den Betriebspartnern ermöglicht wird, neue Regelungen auf der Basis

des nunmehr geltenden Betriebsverfassungsgesetzes zu treffen.

Zu Nummer 18 (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und c — § 1 Abs. 2 und 4 FAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen ist nunmehr private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe des Bundes ausgeschlossen ist. Der Bund kann daher nicht mehr — wie bislang — Inhaber ausschließlicher Betreiberrechte sein.

Zu Nummer 19 (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b — § 1 Abs. 2 Satz 2 FAG)

Die gewünschte Prüfung hat folgendes ergeben:

Die von der Bundesregierung gewählte Formulierung soll sicherstellen, daß die bisherigen, dem Bund zustehenden ausschließlichen Rechte in ihrem bisherigen Umfang mit Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen auf das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM übergehen. Hiernach ist festzustellen, daß die in Frage stehende Formulierung nicht durch eine bessere ersetzt werden kann.

Zu Nummer 20 (Artikel 5 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 FAG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 5 Nr. 3 — § 2 Abs. 2 FAG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt klar, daß mittels Rechtsverordnung nur Grundsatz- und keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden sollen.

Zu Nummer 22 (Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b und c — § 9 Abs. 2 und 3 FAG)

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Die Beitreibungsberechtigung enthält zwei wesentliche Komponenten, nämlich die Anordnung der Vollstreckung (Mahnbescheid) und die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Die Beitreibungsberechtigung der Deutschen Bundespost TELEKOM sollte schon bei der Postreform I abgeschafft werden. Für die anderen Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK wurde das zivilrechtliche Verfahren seinerzeit eingeführt. Seitdem werden die Mahnbescheide dieser Unternehmen beim Amtsgericht beantragt. Die Zwangsvollstreckung erfolgt

durch die Gerichtsvollzieher bzw. auslaufend durch die Vollstreckungsbeamten der Fernmeldeämter.

Nach Umstellung der Rechtsbeziehungen auf Privatrecht und nach der Privatisierung der Telekom ist für ein hoheitliches Vollstreckungsverfahren im Sinne der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 9 FAG kein Raum. Somit ist festzustellen, daß diese Regelung nicht aufrechterhalten werden soll.

Zu Nummer 23 (Artikel 5 Nr. 11 ff. — § 15 ff. FAG)

Der Sachverhalt wird von der Bundesregierung geprüft.

Zu Nummer 24 (Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a — § 2 Abs. 1 PostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Angebot von Dienstleistungen des Postwesens ist nunmehr private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe des Bundes ausgeschlossen ist. Der Bund kann daher nicht Inhaber ausschließlicher Betreiberrechte sein.

Zu Nummer 25 (Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d — § 2 Abs. 6 PostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt klar, daß mittels Rechtsverordnung nur Grundsatz- und keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden sollen.

Zu Nummer 26 (Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d — § 2 Abs. 7 PostG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (Artikel 7 — § 1 PTRRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung entspricht der vorgeschlagenen Formulierung des Artikels 87 f Abs. 1 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 28 (Artikel 7 — § 2 PTRRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesformulierung in § 2 umfaßt nicht nur Ziele, sondern auch Zweckbestimmungen.

Zu Nummer 29 (Artikel 7 — § 2 Abs. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung in § 2 Abs. 1 PRegG vorgeschlagene Formulierung entspricht dem vorgesehenen Verfassungstext zu Artikel 87f Abs. 1 GG. Die dort postulierte Erbringung flächendeckender Dienstleistungen basiert auf den dafür erforderlichen Netzinfrastrukturen und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

Zu Nummer 30 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der von der Bundesregierung formulierte Zielkatalog in § 2 Abs. 3 PRegG ist abschließend.

Zu Nummer 31 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 Nr. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag entspricht nicht der von der Bundesregierung in Artikel 87f Abs. 1 vorgesehenen Formulierung der Grundgesetzänderung.

Zu Nummer 32 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 nach Nr. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Formulierung steht in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Text zu Artikel 87f des Grundgesetzes.

Zu Nummer 33 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 Nr. 3 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf behandelt ausschließlich fernmelderechtliche Sachverhalte. Hierfür liegt die Zuständigkeit nach Artikel 73 Nr. 7 des Grundgesetzes beim Bund. Die rundfunkrechtliche Zuständigkeit der Länder bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 34 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 nach Nr. 3 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in Artikel 87f Abs. 1 vorgesehene Grundgesetzänderung sieht vor, daß der Bund eine flächendeckend angemessene und ausreichende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation sichert. Dies schließt auch den Nachholbedarf in den neuen Ländern ein.

Zu Nummer 35 (Artikel 7 — § 2 Abs. 2 nach Nr. 4 PRegG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36 (Artikel 7 — § 3 Abs. 2 PRegG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

zu a) „Wirtschaftlich“ ist hier im Sinne von „effizient“ gemeint. Der BMPT soll hiernach im Wege der Rechtsverordnung die hoheitlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und einer störungsfreien Nutzung von Frequenzen näher regeln. Die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Nutzung ergibt sich daraus, daß es sich hierbei um ein knappes wirtschaftliches Gut handelt.

zu b) Die Frequenzermittlung ist Teil der Frequenzverwaltung. Eine besondere Nennung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 37 (Artikel 7 — § 3 Abs. 2 Satz 2 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Frequenzverwaltung in der Telekommunikation ist ausschließliche Kompetenz des Bundes. Die medienrechtliche Zuständigkeit der Länder bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 38 (Artikel 7 — § 4 Abs. 3 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Nichtdiskriminierung der Nachfrager auch unter räumlichen Gesichtspunkten ist bereits durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 PRegG gewährleistet, so daß es dafür keiner besonderen Vorschrift bedarf. Im übrigen soll aufgrund der Beratungen des Ausschusses für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages § 4 Abs. 3 PRegG gänzlich entfallen.

Zu Nummer 39 (Artikel 7 — § 4 Abs. 3 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Hervorhebung bestimmter Gründe ist abzulehnen. Die Formulierung der Bundesregierung soll vielmehr eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung der Wertung sämtlicher Vorschriften der Telekommunikation und des Postwesens ermöglichen. Im übrigen soll aufgrund der Beratungen im Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages § 4 Abs. 3 PRegG gänzlich entfallen.

Zu Nummer 40 (Artikel 7 — § 6 Abs. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Mehrerlösabschöpfung fällt als Verwaltungshandeln ausschließlich in die Kompetenz des Bundesministers für Post und Telekommunikation.

Zu Nummer 41 (Artikel 7 — § 7 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Hervorhebung bestimmter Gründe ist abzulehnen. Die Formulierung der Bundesregierung soll vielmehr eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung der Wertungen sämtlicher Vorschriften der Telekommunikation und des Postwesens ermöglichen.

Zu Nummer 42 (Artikel 7 — § 7 Satz 2 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung entspricht den heutigen Verfahrensregelungen in § 37 Abs. 4 PostVerfG.

Zu Nummer 43 (Artikel 7 — § 8 Abs. 1 Satz 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge umfaßt auch die Sicherung der Rundfunkversorgung.

Zu Nummer 44 (Artikel 7 — § 9 Satz 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Beteiligung der Länder soll über den Regulierungsrat (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PRegG) erfolgen.

Zu Nummer 45 (Artikel 7 — § 10 Abs. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Beteiligung der Länder soll über den Regulierungsrat (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 PRegG) erfolgen.

Zu Nummer 46 (Artikel 7 — § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf beschriebene Wahlmöglichkeit des Kunden umfaßt mit den Begriffen Speicherdauer und Speicherumfang auch deren Reduzierung auf das geringste Maß (quasi die Null-Lösung) und schließt daher die Löschung ein. Diese bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

Zu Nummer 47 (Artikel 7 — § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit dieser Vorschrift tritt der Gesetzentwurf keineswegs hinter die TELEKOM-Datenschutzverordnung (TDSV) und die Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung (UDSV) zurück. Sowohl nach deren damaligem als auch nach heutigem Verständnis sollen nur diejenigen Beratungsstellen privilegiert werden, deren Kunden auch und gerade gegenüber der Beratungsstelle auf Anonymität Wert legen und deshalb die Telefonberatung in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 48 (Artikel 7 — §§ 11 und 12 PRegG)

Hinsichtlich dieser Punkte ist die Bundesregierung für Vorschläge des Bundesrates offen.

Zu Nummer 49 (Artikel 7 — § 12 Abs. 3 a — neu — PRegG)

Siehe Stellungnahme zu Nummer 48.

Zu Nummer 50 (Artikel 7 — § 12 Abs. 4 — neu — PRegG)

Siehe Stellungnahme zu Nummer 48.

Zu Nummer 51 (Artikel 7 — § 12 Abs. 7 PRegG)

Siehe Stellungnahme zu Nummer 48.

Zu Nummer 52 (Artikel 7 — § 13 Abs. 3 Nr. 1 PRegG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, daß sich die Beteiligung des Regulierungsrats auf die Versagung der Genehmigung von Leistungsentgelten beschränken soll.

Zu Nummer 53 (Artikel 7 — § 20 Abs. 5 Satz 2 — neu — und Abs. 6 Satz 1 PRegG)

Zu a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Anliegen ist bereits über § 18 Satz 2 PRegG abgedeckt.

Zu b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 54 (Artikel 8 Nr. 1 —
§ 1 Telegraphenwegegesetz)

Die Prüfung wurde durchgeführt und hat folgendes ergeben:

Ein unentgeltliches Leitungsrecht — wie es das TGW vorsieht — ist nach wie vor gerechtfertigt und notwendig.

Dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM obliegt auch zukünftig ein umfassender Infrastrukturauftrag, der insbesondere auch das bundesweite Errichten und Betreiben von Fernmeldeleitungen beinhaltet.

Aufgrund dieser, im gesamten Staatsgebiet zu erbringenden Aufgaben ist eine Vergleichbarkeit mit sonstigen Versorgungsbetrieben nicht gegeben. Hierzu ist auch zu beachten, daß das Fernmeldeleitungsrecht — auch nach der Postreform II — ein öffentlich-rechtliches Mitbenutzungsrecht darstellt.

Im Hinblick auf die Nutzung der Verkehrswege ist bedeutsam, daß das Eigentum an den Verkehrswegen als sachliches Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Hand öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG steht. Auch verwaltungsrechtlich tritt das Eigentum an Verkehrswegen heute ganz hinter deren öffentlicher Funktion zurück, die auch Sondernutzung umfaßt.

Zu Nummer 55 (Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a —
§ 7 Abs. 1 Telegraphen-
wegegesetz)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Planfeststellungsverfahren wird zukünftig vom Bundesminister für Post und Telekommunikation oder der von ihm ermächtigten Behörde durchgeführt. In § 7 Abs. 2 und 3 TWG (Neufassung) sind Mitteilungs-, Beteiligungs- und Auslegungspflichten festgelegt. Ferner sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Durch das Planfeststellungsverfahren werden somit die Interessen der Betroffenen hinreichend berücksichtigt und gewürdigt.

Im Hinblick auf die Raumordnung gelten im übrigen insbesondere die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG), vgl. z. B. § 4 Abs. 2 ROG.

Zu Nummer 56 (Artikel 8 und Artikel 12 —
§ 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 57 (Artikel 9 — § 3 Abs. 1 PTSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in den Rechtsverordnungen zu treffenden Festlegungen richten sich nach der in den jeweiligen Fallgestaltungen möglichen Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Es ist nicht erkennbar, daß spezifische Länderinteressen berührt werden, die über die Bundeskompetenz zur Infrastruktursicherung im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation hinausgehen.

Zu Nummer 58 (Artikel 9 — § 13 PTSG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 59 (Artikel 10 — § 7 PTStiftG)

Die Bundesregierung erkennt an, daß die Mitwirkung eines Vertreters des Bundesrates im Kuratorium hilfreich sein kann. Dabei ist jedoch eine Verschiebung der Stimmenverhältnisse im Kuratorium, in dem die Vertreter der Nachfolgeunternehmen der DBP die Mehrheit haben, zu vermeiden. Die Stimmenverteilung berücksichtigt nämlich den Umstand, daß die Aktiengesellschaften den größten Teil der Kosten der Stiftung tragen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird eine dem entsprechende Formulierung vorgeschlagen.

Zu Nummer 60 (Artikel 11 Abs. 27 — § 17a ZSEG)

Die Bundesregierung hält an dem Vorschlag des Regierungsentwurfs in Artikel 11 Abs. 27 Nr. 1 nicht fest. Im übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (BT-Drucksache 12/6962 zu Nr. 17) verwiesen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang zugesagt, den in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen 1994 enthaltenen gleichlautenden Regelungsvorschlag zu § 17a ZuSEG zu prüfen. Sie wird im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 Formulierungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 61 (Artikel 11 Abs. 42a — neu —
§ 9 KraftStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 62 (Artikel 11 Abs. 62 Nr. 1 und 2 — § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 GSG)

1. Zu Nummer 62a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Befristung der Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 1996 ist für die betroffenen Stellen bzw. die betroffenen Beamten (Sachverständige für Überwachungsbedürftige Anlagen) nicht ausreichend. Es ist eine wesentlich längere Übergangszeit von mehreren, mindestens vier Jahren vorzusehen,

- damit in der Sachverständigentätigkeit keine Schwierigkeiten auftreten, die bei der Übernahme der staatsentlastenden Prüftätigkeiten durch die Länder möglicherweise zeitweilig zu befürchten wären,
- damit kein Verlust an Anlagenkenntnissen auftritt und
- damit nicht zuletzt die beschäftigten Sachverständigen sozialverträglich ggf. anderweitig beschäftigt werden können.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob ein modifizierter Vorschlag akzeptiert werden kann.

2. Zu Nummer 62b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 63

Der Vorschlag des Bundesrates trifft auf Bedenken. Dennoch ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Nummer 64

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Postreform II sollte nicht zum Anlaß genommen werden, kurzfristige Verschiebungen zwischen den Haushalten von Bund und Ländern anzustreben, die von dem bisher praktizierten Konsens über die Verteilung der fiskalischen Einnahmen abweichen. Im Vergleich zur jeweiligen mittelfristigen Finanzplanung fließen den Ländern aufgrund des Reformvorhabens ohnehin Mehreinnahmen zu, während der Bundeshaushalt insbesondere durch den Ausfall der Ablieferung der Deutschen Bundespost ab 1996 erheblich belastet wird. Durch die Fortschreibung der nach bisherigem Recht vorgesehenen Ablieferung sowie die Befreiung der Aktiengesellschaften von der Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer im Gegenzug jeweils für das Jahr 1995 und durch die Befreiung von Abgaben aus Anlaß der Umwandlung (insbesondere Grunderwerbsteuer) werden diese Effekte teilweise abgefedert.

Für den vom Bundesrat geforderten „zeitlichen Gleichklang“ zwischen Privatisierung und Vollzug der steuerlichen Folgerungen besteht keine Notwendigkeit. Insbesondere darf das aus wirtschaftspolitischen Gründen erforderliche möglichst frühzeitige Inkrafttreten der Postreform II nicht gefährdet werden, weil die abgabenrechtlichen Folgen aus fiskalischen Gründen erst mit einem Jahr Nachlauf vollzogen werden können.

Zu Nummer 65

Die vom Bundesrat erbetenen Daten werden im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgereicht.